

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Satzung zur Regelung des Verfahrens zur  
Auswahl von Teilnehmern für den  
Bachelorstudiengang Molekulare Biomedizin

Vom 13. Juni 2012

**42. Jahrgang**  
**Nr. 20**  
**14. Juni 2012**

Herausgeber:  
Der Rektor der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Satzung zur Regelung des Verfahrens zur  
Auswahl von Teilnehmern für den  
Bachelorstudiengang Molekulare Biomedizin  
vom 13. Juni 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), unter besonderer Berücksichtigung der §§ 2 S. 2, 3 S. 1 sowie 4 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 18. November 2008 (GV.NRW. S. 710) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Satzung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 03. Juni 2009 (Amtl. Bekanntmachungen, 39. Jg., Nr. 26 vom 05. Juni 2009), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

(1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren von Bewerberinnen und Bewerbern für Studienplätze im Bachelorstudiengang Molekulare Biomedizin. Der Studiengang wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich–Wilhelms–Universität Bonn unter Federführung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angeboten.

(2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn mehr Bewerber die in § 3 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen als im Studiengang Plätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. Rechtsgrundlage für die Auswahl sind die einschlägigen Bestimmungen im Hochschulzulassungsgesetz NRW und der Vergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs Molekulare Biomedizin zuständig.

## **§ 2 Auswahlkommission, Zulassung zum Verfahren und Fristen**

(1) Zur Durchführung des Verfahrens benennt der Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission, die aus vier Lehrenden der Universität Bonn besteht, die im Studiengang lehren und die Voraussetzungen für Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 der Prüfungsordnung erfüllen.

(2) Bewerbungen für den Studiengang werden in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss gerichtet. Folgende Dokumente sind der Bewerbung beizufügen:

- a) Nachweis über die Hochschulreife gemäß § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung; der Nachweis muss die Einzelnoten der Qualifikation, die über die fachspezifischen Eignung Auskunft geben, enthalten;
- b) Nachweis der bisherigen Berufsausbildung oder beruflichen Tätigkeit.

Der Bewerber gibt eine E-Mail-Adresse zur verlässlichen Kontaktaufnahme an.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli für einen Studienstart zum Wintersemester. Es gilt der Tag des Posteingangs bei der Universität Bonn.

## **§ 3 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren**

(1) Folgende Maßstäbe zur Feststellung des Grads der Qualifizierung werden angewendet:

- a) Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulreife gemäß § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biomedizin);
- b) gewichtete Einzelnoten der Qualifikation gemäß Buchstabe a), die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;
- c) Art einer Berufsausbildung oder –tätigkeit;

(2) Der „Grad der Qualifikation“ wird gemäß § 4 Abs. 2 Punkt a) bewertet.

(3) Das Kriterium „gewichtete Einzelnoten der Qualifikation“ wird gemäß § 4 Abs. 2 Punkt b) bewertet.

(4) Das Kriterium „Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit“ wird gemäß § 4 Abs. 2 Punkt c) bewertet. In der Anlage ist geregelt, welche Berufsfelder zum Bereich des Studiengangs bzw. zu einem verwandten Bereich gehören.

#### § 4 Verfahren zur Erstellung der Rangliste

(1) Die Ranglistenerstellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss anhand der Bewertung der gem. § 2 Abs. 2 S. 2 eingereichten Bewerbungsunterlagen durch jeweils zwei Mitglieder der Auswahlkommission auf Grundlage des in Abs. 2 dargestellten Bewertungsschemas.

(2) Für die Rangliste werden die einzelnen Auswahlkriterien wie folgt gewichtet:

- a) Die Note der Hochschulreife (51%);
- b) Gewichtete Einzelnoten in der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (40 %);
- c) die Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit (9 %);

##### Zu a)

Die Gesamtnote der Hochschulreife wird wie folgt in Punkte (a) umgerechnet:

1,0 - 1,3:	10 Punkte
1,4 - 1,7:	9 Punkte
1,8 - 2,1:	8 Punkte
2,2 - 2,5:	7 Punkte
2,6 - 2,9:	6 Punkte
3,0 - 3,3:	5 Punkte
3,4 - 3,7:	4 Punkte
3,7 - 4,0:	3 Punkte

##### Zu b)

Einzelnoten in für den Bachelorstudiengang relevanten Fächern der Hochschulreife, gewichtet nach Bewertung

<b>Grundlagenkenntnisse in (10 Punkte können maximal erworben werden (b)):</b>	
<i>Schulfach</i>	<i>Anrechnungspunkte</i>
	* Note sehr gut: + 1
	Note gut: + 0,7
	Note befriedigend: + 0,5
Mathematik	2 + *
Biologie	2 + *
Chemie	2 + *
Physik	2 + *
Bioinformatik	2 + *
Biologietechnik	2 + *
Biotechnologie	2 + *
Informatik	1 + *

Technik	1 + *
Ernährungslehre	1 + *
Astronomie	1 + *

Schulfach	Anrechnungspunkte * Note sehr gut: + 1 Note gut: + 0,7 Note befriedigend: + 0,5
Technologie	1 + *
Technikwissenschaften	1 + *
Gesundheitslehre	1 + *

Zu c)

Die Art von Berufsausbildung oder Berufstätigkeit wird wie folgt bewertet (d):

- Tätigkeit / Ausbildung *im Bereich* der im Studiengang angestrebten Berufsfelder (gemäß Anlage; Teil A): 6 Punkte
- Tätigkeit / Ausbildung *in einem verwandten* Bereich der im Studiengang angestrebten Berufsfelder (gem. Anlage, Teil B): 4 Punkte

Die Berechnung der Gesamtpunktzahl für die Rangliste erfolgt folgendermaßen:  
 $a \cdot 5,1 + b \cdot 4,0 + c \cdot 0,9 = \text{Gesamtpunktzahl.}$

(3) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß der ermittelten Rangfolge durch die Universität Bonn. Die Studienplätze werden dabei an die Bewerberinnen und Bewerber mit dem höchsten Rang vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der jeweiligen Rangliste.

(4) Dem Bewerber wird das Bewertungsergebnis der einzelnen Auswahlkriterien des Auswahlverfahrens schriftlich durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Das Ergebnis zeigt zudem den Platz auf der Rangliste. Eine erneute Bewerbung ist möglich. Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten kann auf Antrag in einer Frist von drei Monaten nach Versand des Ergebnisses erfolgen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) bleibt hiervon unberührt. Die Prüfungsakten werden in elektronischer Form bereitgestellt. Der Mitteilung über das Ergebnis wird eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündigungsblatt – veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und wird erstmals auf die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013 angewendet.

Ulf-G. Meißner  
Der Dekan  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Ulf-G. Meißner

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 25. April 2012, des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 18. April 2012 und der Entschliebung des Rektorats vom 5. Juni 2012.

Bonn, 13. Juni 2012

J. Fohrmann  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage :

**Teil A**

**Tätigkeit / Ausbildung *im Bereich der im Studiengang angestrebten Berufsfelder*:**

Biologielaborant/in  
Biologisch-technische/r Assistent/in  
Chemielaborant/in  
Chemielaborjungwerker/in  
Chemikant/in  
Chemisch-technische/r Assistent/in  
Medizinische/r Fachangestellte/r  
Medizinische/r Sektions- und Präparationsassistent/in  
Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik  
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in  
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in  
Physikalisch-technische/r Assistent/in  
Physiklaborant/in  
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

**Teil B**

**Tätigkeit / Ausbildung *in einem verwandten Bereich der im Studiengang angestrebten Berufsfelder*:**

Anästhesietechnische/r Assistent/in  
Assistent/in für den Gesundheitstourismus  
Assistent/in für Informatik  
Assistent/in für Lebensmittelkontrolle  
Assistent/in für medizinische Gerätetechnik  
Biologiemodellmacher/in  
Destillateur/in  
Diätassistent/in  
Ergotherapeut/in  
Fachkraft für Hygieneüberwachung  
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in  
Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in  
Gesundheits- und Krankenpfleger/in  
Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in  
Landwirtschaftlich-technische/r Laborant/in  
Lebensmitteltechnische/r Assistent/in  
Mathematisch-technische/r Assistent/in  
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in  
Milchwirtschaftliche/r Laborant/in  
Pharmakant/in  
Präparationstechnische/r Assistent/in  
Schädlingsbekämpfer/in  
Tiermedizinische/r Fachangestellte/r  
Tierpfleger/in  
Umweltschutztechnische/r Assistent/in